

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeterzeile für Arbeitsgesuche 20 Goldpfennig. Geschäfts- und Privatanzeigen 30 Goldpfennig.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelhof 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 3

Duisburg, den 19. Januar 1924

25. Jahrgang

Aufruf!

Kollegen! Pressmeldungen zufolge, hat eine Funktionär-Konferenz des sozialistisch-kommunistischen Metallarbeiterverbandes zu Bochum am 9. Januar mit 26 gegen 10 Stimmen beschlossen, einen Generalkrieg auszurufen, um die Durchführung der Vereinbarung über die Arbeitszeit zu hintertreiben.

Generalkrieg ist Generalunfug, ist falsch und verbrecherisch. Die Not des Volkes würde dadurch nur noch größer, das Elend der Arbeiter, der Frauen und Kinder noch verheerender werden. Die Eisen- und Metallindustrie ist mit in erster Linie berufen, die gewalttätige Arbeitslosigkeit zu beheben zu helfen.

Für die Mitglieder des Christlichen Metallarbeiterverbandes gelten gemäß Beschluß der Effener Konferenz vom 16. 12. 1923, der Vorstand und Ausschuß zustimmte, die Vereinbarungen als zu Recht bestehend.

Wir richten daher an unsere Verbandsmitglieder den Appell, sich durch keinerlei Maßnahmen irreführen zu lassen und überall die Arbeit aufzunehmen. Für den Christlichen Metallarbeiterverband gibt es keinen Generalkrieg!

Metallarbeiter! Die Treiberelen kommunistischer Gruppen im Deutschen Metallarbeiterverband stehen in kritischer Wider- spruch mit den Verbandsaufstellungen dieser Organisation. Demnach gelten Streiks nur, wenn — wie es ausdrücklich heißt — mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeits- einstellung gestimmt haben.

Die Dreiviertel-Mehrheit für Streik ist nicht einmal bei der Ab- stimmung durch das Sechsbundeshauptmannkollegium in Bochum herausgekommen. Zudem ist durch die am 19. 12. 1923 erfolgte Urabstimmung im D. M. V. das Arbeitszeitabkommen für Nordwest durch die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes an- genommen und nicht verworfen worden. Laut offiziellen Mitteil- ungen des D. M. V. sollte innerhalb der Nordwestgruppe der sozialistische Verband über einen Mitgliederstand von rund 130 000 verfügen. 42 000 Mitglieder stimmten bei der Urabstimmung gegen die Annahme der Vereinbarung. Unter Zugrundelegung der oben angegebenen Mitgliederziffern hat also nur eine verhältnismäßig geringe Minderheit die Vereinbarung abgelehnt.

Metallarbeiter! Folgt Vernunftgründen! Weist alle Generalkriegspropaganda zurück!

Die Vereinbarung über die Arbeitszeit muß durchgeführt werden, um weitere Verschlechterungen zu verhüten und um mit Zug und Recht wieder zu kürzerer Arbeitszeit zurückkehren zu können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies gestatten.

Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands.

„Um den Achtstundentag in der Schwerindustrie“

So lautet die Überschrift eines Artikels in Nr. 1 der Metallarbeiter- zeitung, dem Organ des deutschen Metallarbeiterverbandes. Der Inhalt des Artikels beweist, in welcher unangenehmer Situation sich der D. M. V. befindet. In der Geschichte der Arbeiterbewegung dürfte kaum ein Fall zu verzeichnen sein, daß ein führendes Organ der Gewerkschaftsbewegung, Mitteilungen über Verhandlungen macht und dabei glatt die Hälfte des Verhandlungsergebnisses unterschlägt und zwar den Teil des Ergebnisses, der den ersten ergänzt und wesentliche Verbesserungen für die Arbeiterchaft vorzieht.

Am 13. und 14. Dezember fanden in Berlin die Verhandlungen zwischen der Nordwestgruppe und den drei Metallarbeiterverbänden zur Regelung der Arbeitszeitfrage statt. Das Arbeitszeitabkommen wurde von den Vertretern der drei Metallarbeiterverbände unter- zeichnet u. auch Herr Bezirksleiter Wolf vom D. M. V. unterzeichnete das Abkommen. Die Aussagen, als hätte er nur ein Protokoll unter- zeichnet, sind ebenso lächerlich als unwahr. Denn nur auf das gezielte Arbeitszeitabkommen vom 13. Dezember baute sich der zweite Teil des Abkommens, Lohn, Rahmentarif und Urlaubsfrage auf, über die am 14. Dezember verhandelt wurde. Ausgerechnet jenen zwei- ten Teil der Vereinbarung, der durch das kluge und energische Zu- greifen der Vertreter des christlichen Metallarbeiterverbandes wesentliche Erfolge für die Arbeiterchaft gebracht hat, unterschlägt die Metallarbeiterzeitung. (Siehe Artikel „Erfolge der Nordwest- vereinbarung“ in dieser Nummer.) Warum wohl? Hat man im D. M. V. wirklich nicht mehr den Mut, den Mitgliedern die Wahr- heit zu sagen und ihnen auch die Vorteile des Abkommens zu schil- dern? Befindet sich der D. M. V. schon derartig im Schleptau der Radikalen, daß er kaum den Mund aufzutun wagt? Dann ließe sich ja auch erklären, warum der Artikelschreiber der Metallarbeiter- zeitung seinen Lesern offensündliche Schiefheiten und Unwahrheiten vorzulesen wagt, um nicht einen härteren Ausdruck zu gebrauchen. Auch der Reinwaschungsvorschlag des Zentralvorsitzenden Dismann gegenüber dem Bezirksleiter Wolf auf der Lohnverhandlung am 23. Dezember 1923 scheiterte kläglich. Wenn Dismann glaubte, die wichtige Arbeitszeitfrage mit einer Handbewegung abtun zu kön- nen, so war er sehr auf dem Holzwege. Die Ausführungen der üb- rigen Vertragskontrahenten haben ihm den Beweis erbracht, daß kein Bezirksleiter Wolf in Berlin eine komische, wenn nicht gar eine üble Rolle gespielt hat. Dismann wurde darauf sehr wort- reich und suchte die für den D. M. V. faule Situation dadurch zu retten, indem er erklärte, seine Kollegen hätten in Berlin doch wohl im guten Glauben gehandelt. Wir lassen dahingestellt, ob diese „Ehrenrettung“ des D. M. V. und der Verhandlungs- ergebnisse gelungen ist, jedenfalls beleuchtet sie blühhellartig die Un- haltbarkeit der Situation, in der sich bei der Arbeitszeitfrage der D. M. V. befindet.

Dem ganzen die Krone setzt aber der Bochumer Generalkriegs- beschluß vom 9. Januar auf, wo 36 „Beauftragte“ Schritte gegen die Durchführung des Abkommens einleiten wollten. 28 stimmten für Generalkrieg, 10 stimmten dagegen. Abgesehen von dem statuten- widrigen Verhalten der Beauftragten, — das Statut des D. M. V. besagt ausdrücklich, daß mindestens ¾ der für die Bewegung in Be- tracht kommenden Verbandsmitglieder für Arbeitsverweigerung gestimmt haben müssen, wenn diese durchgeführt werden soll — abgesehen von dem verbrecherischen Unfug eines Generalkriegs, feh- len dem D. M. V. überhaupt die Mittel, um einen solchen Kampf zu finanzieren. In einer Reihe von Besprechungen und Konferen- zen mußten die Vertreter des D. M. V. im Ruhrgebiet immer wieder feststellen, daß für einen Kampf kein Geld da sei. Der Bezirks- leiter Wolf erklärte bei einer Gelegenheit, daß die Finanzlage des D. M. V. schlecht sei und daß die Angehörigen im Bezirk arbeitslos gemeldet seien und Arbeitslosen-Unterstützung bezögen.

Trotzdem empfehlen „Führer“ des D. M. V. ihren Leuten den Generalkrieg. Womit sie ihn durchführen wollen, ist ihnen eben- wenig klar wie den Mitgliedern. Vielleicht glauben sie, auf den Krüden der staatlichen Arbeitslosenunterstützung den glorreichen Generalkrieg führen zu können. So will man rückwärtslos Arbeiterfamilien, Frauen und Kinder der vollständigen Verelen- dung anheimfallen lassen. Das sind „Teufeleien und Arbeiterver- rat“, die sich der D. M. V. schon einmal gerichtlich bestätigen lassen mußte.

Solche plumpen Manöver des D. M. V. werden hoffentlich am gelunden Sinn des größten Teils der Metallarbeiterschaft ab- prallen. Für unseren christlichen Metallarbeiterverband gibt es keinen Generalkrieg. Er hat das Berliner Abkommen angenommen und ist bereit unter Wahrung der berechtigten Interessen seine ganze Kraft miteinzusetzen für die Hebung von Wirtschaft und Volk. Dann kann die christlich-organisierte Metall-Arbeiterschaft auch mit Zug und Recht den Achtstundentag wieder verlangen, wenn die Wirtschaft gestützt ist.

Erfolge der Nordwest-Vereinbarung

Viele Metallarbeiter sind sich über die Tragweite der Nordwest- Vereinbarung gar nicht im Klaren. Gedankenlos reden sie nach, was ihnen von anderer Seite vorgelegt wird, ohne sich die Mühe zu machen, einmal selbst sich vor Augen zu führen, was durch die Ver- einbarung für die Metallarbeiter gesichert worden ist.

Wie lag die Situation?

In kurzen Umrissen wollen wir sie den Kollegen noch einmal zeigen. Das Jahr 1923 hat durch die Inflation die Gleich- gültigkeit weiter Arbeitstexte und die Unterminierung der Kommunisten die Gewerkschaftsbewegung an den Rand des Ab- grundes gebracht. Beiträge kamen nur spärlich und dann noch ent- wertet ein, der Beamtenapparat mußte eingeschränkt, das Verbands- organ vermindert werden. Der Zusammenbruch der Ruhraktion brachte den Stillstand der Werte, riesige Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend. Das Unternehmertum wollte die Vorkriegsar- beitszeit in der Schwerindustrie durchführen. Tausende von Arbeitern hatten schon den Forder zur Vorkriegsarbeitszeit unter- schrieben. Zehntausende drängten sich an die Portiers. Durch das Verhalten des sozialistischen Metallarbeiterverbandes bei den Ver- handlungen drohte alles aufzuliegen und die Vorkriegsarbeitszeit auf der ganzen Linie eingeführt zu werden. Er selbst hätte ja einen Kampf um die Arbeitszeit überhaupt nicht wagen können wegen seiner schlechten finanziellen Lage. Aber neben der Frage der Arbeitszeit war das Unternehmertum daran, auch andere Erran- genschaften aufzulösen: Betriebsratsaktivität, Rahmentarif, Urlaubsfrage. Alles das war in Frage gestellt. In dieser für die Metallarbeiterschaft so äußerst kritischen Situation nahm der christliche Metallarbeiterverband die Initiative in die Hand. Seiner klugen Taktik war es zu verdanken, daß über- haupt noch für die Arbeiterschaft gerettet wurde, was gerettet wer- den konnte. Wenn auch die Vereinbarung in allen Teilen nicht be- friedigend kann, so ist doch Erhebliches durch die Tätigkeit unseres Verbandes erreicht worden.

Was ist in Berliner erzielt worden?

1. Das Arbeitszeitabkommen ist ein Übergangsabkom- men, es ist nicht für immer gemacht, sondern sobald die wirtschaftlichen Zustände es erlauben, worüber auch die Ge- werkschaften mitzubestimmen haben, wird eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit durchzuführen sein.
2. Die 24stündige Sonntagschicht zur Erzielung des Schicht- wechsels fällt fort.
3. Durch Abkündigung wird erreicht, daß die wöchentliche Arbeits- zeit von 60 Stunden auf 54 Stunden effektiver Arbeit für Schwerarbeiter herabgesetzt wird. Die Arbeit in der weiter- verarbeitenden Industrie beträgt 57 1/2 Stunden, gegen 60 Stunden Vorkriegszeitarbeit.
4. Der freie Samstag Nachmittag wird durchgeführt.
5. Die Betriebsräte werden wieder voll in Funktion gesetzt und sie haben mitzuprüfen, welche Arbeiter als Schwerarbeiter in Frage kommen, um für sie weitere Erleichterungen durchzu- führen.
6. Der Rahmenvertrag läuft weiter.
7. Das Urlaubsabkommen bleibt solange gültig, als die Ver- einbarung über die Arbeitszeit besteht.
8. Die organisierten Kollegen müssen zuerst eingestellt werden. Die Gewerkschaften haben den Werken eine Liste derselben Mitglieder einzureichen, auf deren WiederEinstellung sie be- sonderen Wert legen.

Diese Erfolge der Nordwest-Vereinbarung sehen doch ganz anders aus, als die Vorkriegszeitarbeit, die viele Werke ihren Arbeitern aufzwingen wollten und wozu sich schon Zehntausende bereit erklärt hatten, nur um wieder in Lohn und Brot zu kommen. Ohne die tatsächliche Klugheit unseres christlichen Metallarbeiterverbandes wäre für die Arbeiterschaft gar nichts gerettet worden. Wenn unser Ver- band der Vereinbarung zustimmte, dann vor allem auch aus

volkswirtschaftlichen Gründen. Die heruntergekome- mene Wirtschaft kann nur durch Verbilligung und Vermehrung der Produkte gehoben werden. Dadurch allein kann aber auch die Ar- beiterchaft wieder konsumfähig werden. Verlangen wir als Metall- arbeiter von allen Ständen Mithilfe an der Hebung und Verbilligung der Produktion, dann müssen auch wir selbst unserer Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft erfüllen, nämlich da- durch, daß wir unsere Arbeitskraft in gesteigertem Maße der Volkswirtschaft zur Verfügung stellen.

Vereinbarung in Nordwest und Urabstimmung im D. M. V.

Der deutsche Metallarbeiterverband hat bekanntlich durch seinen Bezirksleiter Wolf die Vereinbarung über die Arbeitszeit in der Nord- westgruppe der Eisen- u. Stahlindustrie unterschrieben. Ueber die An- nahme oder Ablehnung der Vereinbarung sollte dann eine Urab- stimmung der Mitglieder des deutschen Metallarbeiterverbandes in der Nordwestgruppe entscheiden. Am 19. Dezember fand diese statt und es stimmten 550 für Annahme der Vereinbarung und 42 000 für Ablehnung. Auf Grund dieses Abstimmungsergebnisses fand eine Konferenz des D. M. V. am 20. Dezember in Dortmund im Beisein von zwei Vertretern des Hauptvorstandes einen Beschluß, in dem es u. a. heißt:

Das Ergebnis dieser Abstimmung ergibt eine fast ein- stimmige Ablehnung des Unternehmerangebots. Gemäß dem Willensausdruck der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder kann die Konferenz den Metallarbeitern des Ruhrgebietes nicht zumuten, auf Grund des Verhandlungsergebnisses die Wiederaufnahme der Arbeit vorzunehmen.

Nun ist in den Statuten des D. M. V. festgelegt, daß eine Ar- beitsverweigerung erst dann durchgeführt werden darf, wenn min- destens dreiviertel der für die Bewegung in Be- tracht kommenden Verbandsmitglieder für Ar- beitsverweigerung gestimmt haben müssen. Man vergleiche nur diese genauen statutarischen Bestimmungen und die Rostlauser- sätze des Dortmunder Beschlusses miteinander, um zu sehen, wie der D. M. V. in Dortmund einfach seine Statuten biegt, wenn es ihm in den Kram paßt. Man hätte sich im Dortmunder Beschluß dazu zu sprechen, daß mindestens ¾ der für die Bewegung in Be- tracht kommenden Verbandsmitglieder für Arbeitsverweigerung abgestimmt haben müssen, sondern man redet nur von dem „Wil- lensausdruck der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder“ und auf Grund dessen lehnt man die Wiederaufnahme der Arbeit ab. Das ist erklärte Demagogie! Daß sogar zwei Vertreter des Hauptvorstandes eine solche demagogische Taktik mitmachen, kann nicht scham genug verurteilt werden. Das zeigt zugleich aber auch, wie bedenklich gelodert die Verbandsdisziplin im D. M. V. In seinen Domänen freilich, in Berlin, Sachsen u. f. w. hält sich der D. M. V. aus bekannten Gründen eng an sein Statut. Ein Flug- blatt des D. M. V. in Bielefeld über die Urabstimmung bei Wer- terführung des Streiks Ende November 1923 sagt ausdrücklich:

Maßgebend für die Weiterführung des Streiks ist nach den statutarischen Bestimmungen eine Dreiviertelmehrheit der am Streik — nicht an der Abstimmung — beteiligten Mitglieder der freien Gewerkschaften. Die Stimmen der streikenden Mitglieder, die der Abstimmung fernbleiben, sind nach den Bestimmungen des Statuts für Wiederaufnahme der Arbeit zu rechnen.

Das ist eine korrekte Stellungnahme. Diese hatte man dem faulen Dortmunder Beschluß gegenüber. Die Herren in Dortmund hatten aber auch alle Ursache, diese oben gekennzeichnete Ver- schleierungspolitik zu betreiben. Denn sie hatten ja nicht nur ihre an der Bewegung beteiligten Verbandsmitglieder zur Urabstimmung aufgerufen, sondern hatten sich in manchen Ortsvereinigungen sogar an Unorganisierte und Mitglieder der anderen Metallarbei- terverbände zur Teilnahme an der Urabstimmung gewandt. Die Kommunisten Düsseldorf wandten sich in folgendem Aufruf schlan- weg an alle Metallarbeiter Düsseldorf, an der Abstimmung des D. M. V. teilzunehmen.

Metallarbeiter! Wer die Urabstimmung versäumt, dessen nicht abgegebene Stimme wird gezählt für die Befestigung des Achtstundentages.

Diese windige Art der Abstimmung steht gewiß einzig da in der Gewerkschaftsgeschichte und ist ein Zeichen für das „Gewerkschaftler- tum“, das sich heute mancherorts im D. M. V. breit macht.

Laut offiziellen Mitteilungen des D. M. V. sollte innerhalb der Nordwestgruppe der sozialistische Vorstand über einen Mitglieder- bestand von rund 130 000 verfügen. 42 000 Mitglieder stimmten bei der Urabstimmung gegen die Annahme der Vereinbarung.

Unter Zugrundelegung der oben angegebenen Mitgliederziffern ist also eine Dreiviertel-Mehrheit für Ablehnung absolut nicht er- zeugt; im Gegenteil, es haben höchstens 33 Prozent der Mitglieder für Ablehnung gestimmt, so daß laut Abstimmungsergebnis die Vereinbarung vom D. M. V. also nicht abgelehnt, sondern ange- nommen ist!

Nun aber sagt der Beschluß in Dortmund, daß „das Ergebnis der Abstimmung eine fast einstimmige Ablehnung des Unternehmer- angebots“ darstelle. Wie soll man sich diesen Zwiespalt der Natur erklären.

1. Entweder besitzt der D. M. V. in der Nordwestgruppe wirklich die angegebene Mitgliederzahl, dann hat er bei der Abstim- mung laut Abstimmungsergebnis die Vereinbarung über die Arbeitszeit angenommen, aber die Führer hatten aus Furcht vor den Radikalen nicht den Mut nach dem Statut zu han- deln, oder aber

der D. M. V. verfügt in der Nordwestgruppe tatsächlich nur noch über rund 40 000 Mitglieder, so daß sein Mitgliederbe- stand sich sehr stark herabgemindert hat und der Rest sich hauptsächlich aus Kommunisten, Syndikalisten, Unionisten etc. zusammensetzt.

Dann ließe sich ja manches „Kunststückchen“ des D. M. V. im Ruhrgebiet erklären.

Der Bankrott des Sozialismus

Alle schönen Reden ändern nichts an der Tatsache, daß es mit dem Sozialismus vollständig bergab geht. Er hat auf der ganzen Linie versagt, er hat sein Zwillingenbrüder Kommunismus. Die Massen, die ihm anhängen, wenden sich enttäuscht und verzweifelt von ihm ab. Er hat Versprechungen gemacht, die er nicht erfüllen konnte; er forderte Rechte und nur Rechte, ohne seine Anhänger an ihre Pflicht zu erinnern. Fünf Jahre nach der Revolution zeigt er, daß er vollständig abgewirtschaftet hat. Die Folge M. S. P. D. bekennt sich wieder zu zerfallen und die meistens von radikalen Führern geleitete sozialistische Gewerkschaftsbewegung erhält einen Schlag nach dem anderen. Nein, die verführten Massen haben Sozialismus und Radikalismus satt, sie beginnen einzusehen, daß ihr jetziger Weg falsch war. Einen Beitrag zu diesem Kapitel liefert der „Rote Gewerkschaftler“ vom 15. Dezember 1923. Ein Sozialist, der sicher gut Bescheid weiß, schilderte die Lage der sozialistischen Metallarbeiterverbände:

„... Die dem Internationalen Metallarbeiterbund angehörenden Gewerkschaften verloren in den verflochtenen zwei Jahren über eine Million Mitglieder. Der von Konrad Jig, dem Vorsitzenden des Internationalen Metallarbeiterbundes, persönlich geleitete Verband der Uhrmacher und Metallarbeiter in der Schweiz verlor die Hälfte seiner Mitglieder. Denken wir an die Tatsache, daß die italienische Metallarbeiterföderation 1921 noch 200 000 Mitglieder zählte und heute nur noch 5000... Dem Deutschen Metallarbeiterverband zum Beispiel fehlte es an Mitteln, um den fälligen Kongress einzuberufen und der Hauptvorstand dieses Verbandes ist genötigt, Verbandseigentum zu verpfänden, um nur die notwendigen Ausgaben bestreiten zu können. Die Berliner Ortsgruppe, die vor einigen Monaten noch 180 000 Mitglieder zählte, hat etwa zwei Drittel ihrer Mitglieder eingebüßt.“

Der „Rote Gewerkschaftler“ hat nicht übertrieben. Die radikalistischen Parteien sind in den großen Zeitaufgaben nicht gewachsen und stehen unfähig der Lösung der wirtschaftlichen Fragen gegenüber. Dazu fehlt ihnen der Mut und das Verantwortungsgefühl, ihren eigenen Leuten einmal die Wahrheit zu sagen. Alles das führt eines Tages auch die sozialistische Masse und dann wendet sie sich enttäuscht weg. Um diese armen enttäuschten Kollegen reißt sich der Kommunismus, der gelbe Wertverein oder die Gleichgültigkeit. Wir müssen dafür sorgen, daß diese Kollegen keinen der drei Schicksale in die Arme werfen. Wir haben die Pflicht, aufklärend zu wirken und diesen verirrten Kollegen den Weg in diejenige Metallarbeiterorganisation zu zeigen, die sie nicht voll Verantwortung und Weisheit für ihre Kollegen einsteht, in den christlichen Metallarbeiterverband.

Gezweckliche Regelung der Arbeitszeit

Die Notverordnung zur Regelung der Arbeitszeit legt grundsätzlich die achtschündige Arbeitszeit von neuem gesetzlich fest. Für die Praxis aber ist eine Reihe von Ausnahmen vorgezogen, die eine längere Arbeitszeit auf dem Wege tariflicher Vereinbarungen oder auf Grund gesetzlicher Anordnungen zulassen. Die näheren Bestimmungen der Verordnung sind folgende:

Ausnahmen sind zulässig für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt. Hier kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder Arbeitsverhältnisse besonderer Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Arbeitnehmer eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung dürfen nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die Höchst-arbeitszeit von acht Stunden hinaus an 30. der Wochentage der Arbeitszeit überlassen werden im Jahr mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um eine, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um zwei Stunden täglich überschritten werden. Bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei vorbereitenden Arbeiten und bei Schiffs- und Eisenbahnverfrachtungen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Pflicht notwendig ist, und bei Aufwandsdiensten kann durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über acht Stunden ausgedehnt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags an Stelle der gesetzlichen Bestimmungen. Im Interesse der Arbeitnehmer sind besondere Bestimmungen vorsehen, wonach die oberste Landesbehörde einen nicht für allgemeinerbindlich erklärten Tarifvertrag beanstanden und die Regelung der Arbeitszeit selbst vornehmen kann. Wenn die Arbeitszeit tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Arbeitgebers eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerrufen werden, sofern sie aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen oder aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Eine Verletzung der Bestimmungen des achtstündigen Arbeitstages auf Grund besonderer tariflicher Vereinbarungen ist für die Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Schwerarbeiter in Hochöfen- und ähnlichen Betrieben, wo sie der Einwirkung der Hitze und giftiger Stoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Verletzung dringend erforderlich ist. Für den Bergbau unter Tage sind jedoch besondere Vorschriften zu erlassen. Als regelmäßige tägliche Arbeitszeit gilt danach die Schichtzeit, gerechnet vom Beginn der Einsatzt bis zum Wiederbeginn der Ausfahrt. Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der bisher ausgeführten Ausnahmen 10 Stunden täglich nicht überschreiten, es sei denn, daß besonders dringende Gründe vorliegen sind. Bestimmungen von Tarifen und Arbeitsverträgen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch gelten und eine geringere Arbeitszeit als den Arbeitstagen vorsehen, können mit Wirkung vom 1. November 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen sein. Durch die Bestimmungen der Verordnung tritt das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom Juli vorigen Jahres außer Kraft. Der Arbeitsminister wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Notverordnung ist bekanntlich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vorbehaltlich einer entgeltlichen Regelung getroffen. Sie ist in manchen Teilen nicht so klar, wie es für eine Verordnung wünschenswert wäre. Die Vorlage zum Arbeitszeitgesetz war in ihren Grundlinien klarer aufgebaut und hätte vor allen Dingen die großen Kämpfe um die Arbeitszeit vermieden. Das Gesetz sah für die Feuerarbeiter den Arbeitstagen vor. Aber das Inkraftkommen dieses Gesetzes ist von den Sozialisten sabotiert worden.

Die Arbeitszeit im Ruhrbergbau

Am 29. November 1923 wurde in Ansehung der Vorklage der deutschen Wirtschaft und der damit verbundenen ungeheuren Arbeitslosigkeit, sowie in Ansehung der besonders schweren Belastung des Bergbaues eine Stunde Ueberarbeit für die Arbeiter unter Tage und für die über Tage unmittelbar an der Förderung Beschäftigten seitens der Tarifparteien vereinbart. Dabei wurde

festgelegt, daß die Ueberarbeitszeit der übrigen Belegschaft über Tage baldigt gemeinsam mit der Großeisenindustrie zu regeln ist.

Nachdem am 13. Dezember die Vereinbarung über eine vorübergehend verlängerte Arbeitszeit in der eisenhütten- und -verarbeitenden Industrie zwischen dem Arbeitgeberverband der nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie und den drei Metallarbeiterverbänden zustande gekommen war, erklärte eine Konferenz der Zechenmetallarbeiter des Christlichen Metallarbeiterverbandes grundsätzlich ihr Einverständnis mit dem Abschluß eines Abkommens auf gleicher Grundlage für die Tagesbetriebe des Ruhrbergbaues und am 19. Dezember nachts wurde nach zweitägiger Verhandlung zwischen den Tarifparteien folgendes vereinbart:

In Ausführung der Ziffer 2. Abs. 4. der für den Ruhrbergbau am 29. November in Berlin getroffenen Vereinbarung wird die Arbeitszeit der nicht unmittelbar bei der Förderung beschäftigten Tagesarbeiter — als an der Förderung unmittelbar beschäftigt gelten: Anschläger, Hilfsanschläger, Aufschieber und Abnehmer — anderweitig wie folgt geregelt:

1. In den Tagesbetrieben, in denen bereits vor oder während des Krieges weniger als 10 Stunden gearbeitet worden ist, gilt wieder diese Arbeitszeit.
2. Für die durchgehenden Betriebe bleibt die bisherige Arbeitszeit bestehen, bis eine paritätisch zusammengesetzte Kommission geprüft hat, auf welche Weise das Zweischichtensystem am zweckmäßigsten durchgeführt wird. Diese Kommission muß bis zum 1. Januar 1924 ihre Arbeiten erledigt haben.
3. Für die übrigen Tagesarbeiter beträgt die Arbeitszeit ausschließlich der Pausen für die 6 Wochentage:
 - a) auf Anlagen mit zwei Schichten 58 Stunden mit der Maßgabe, daß die Arbeitszeit am Samstag nicht mehr als 8 Stunden beträgt,
 - b) auf Anlagen mit nur einer Tagesschicht durchschnittlich 59 Stunden, wobei mindestens an jedem zweiten Samstag die Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden beträgt. Auch bei dieser Regelung beträgt die Arbeitszeit der Nachtschicht 58 Stunden in der Woche.
4. Die Befahrung erfolgt für sämtliche Tagesarbeiter grundsätzlich nach den tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden. Bis zur Aufstellung der neuen Lohnordnung wird für die unter das vorstehende Abkommen fallenden Tagesarbeiter auf den jetzt geltenden Tariflohn für die verlängerte Arbeitszeit ein Zuschlag von einem Sechstel bezahlt.
5. Das Abkommen tritt frühestens am 27. Dezember 1923 in Kraft und gilt wie das Untertageabkommen bis zum 1. Mai 1924. Beide Abkommen laufen jeweils um einen Monat weiter, wenn sie nicht am 1. eines Monats zum Monats- schluß gekündigt werden.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde folgende protokolllarische Erklärung vom Zechenverband abgegeben:

„Die am 29. Februar 1924 ausgesprochene Kündigung des Manteltarifes wird aufgehoben. In der Erwartung, daß bis zum 31. Januar 1924 über die vorgeschlagenen Änderungen des Tarifvertrages und der Lohnordnung eine Einigung zustandekommt, kommt sie nicht zustande, so kann der Manteltarif mit zweimonatiger Frist gekündigt werden.“

Schwerpunkt der am 17. und 19. Dezember gepflogenen Verhandlungen war die Regelung der Arbeitszeit in den durchgehenden Betrieben mit ständiger Sonntagsarbeit. Der Zechenverband war bereit, die früheren „Sonntags-24“ nicht wieder einzuführen, dafür aber an einem beliebigen Wochentag die Schichten derartig wechseln zu lassen, daß die Schichten je 18 Stunden hintereinander arbeiten. Letzteres hätte noch eine Verschärfung gegenüber der Vorkriegsarbeitszeit bedeutet. Da wir keinen Zweifel darüber stehen, daß die Wiederkehr der 70-stündigen Arbeitswoche und damit der insgesamt 81 Stunden wöchentlich ausmachenden Schichtzeit ausgeschlossen sei, überließ man die Regelung der Arbeitszeit in durchgehenden Betrieben nach Ziffer 2 der Vereinbarung vom 13. Dezember einer paritätisch zusammengesetzten Kommission.

In diesen Kommissionsverhandlungen am 27. und 28. Dezember gelang dem Zechenverband eine Begrenzung der Wochenarbeitszeit auf 65 Stunden im Durchschnitt und der Wochenschichtzeit auf durchschnittlich 78 Stunden einschließlich Sonntag zu, indem jeder zweite Sonntag 24 Stunden frei sein, an den anderen Sonntagen die Schichtzeit 16 Stunden nicht überschreiten und am Samstag nachmittags 4 Uhr Arbeitsruhe eintreten sollte. — Wir konnten unter eine höchstens 60-stündige Wochenarbeitszeit und 72-stündige Schichtzeit im Wochendurchschnitt einschließlich Sonntag zugehen die durch zeitweilige oder teilweise Betriebsruhe oder Betriebs Einschränkung, bzw. durch Teilnahme der Belegschaft d. h. Arbeiter mit verminderten oder halben Mannschaften an Sonntagen, oder auch durch Abschlüssen mit Erschleuten (eventuell Springerlösen) sich nach dem Urteil maßgeblicher Instanzen ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe hätte durchführen lassen, zumal die von uns vorgeschlagenen Arbeitsweisen zum Teil bisher auf einer Reihe von Kokereten schon bestanden haben. Da es zu keiner Verständigung kam, wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen.

Am 4. Januar kam es zur Regelung der Arbeitszeit in den durchgehenden Betrieben zu Schiedsgerichtsverhandlungen, die trotz unseres schärfsten Widerstandes leider folgendes Ergebnis zeigten:

Nachdem über den Punkt 2 des Arbeitszeitabkommens für die Ubertagearbeiter vom 19. Dezember 1923 eine Einigung in der dafür eingesetzten Kommission nicht erzielt worden ist, fällt heute der Schlichtungsausschuß, bestehend aus den Herren

- | | |
|---|------------------------------|
| Reichs- und Staatskommissar Mehlisch, als Vorsitzender, | |
| Direktor Knepper, | } als Arbeitgeberbestitzer, |
| Direktor Hueb, | |
| Direktor Junius, | } als Arbeitnehmerbestitzer, |
| Gewerkschaftsleiter Schröder, | |
| Gewerkschaftsleiter Koltzhauser, | |
| Gewerkschaftsleiter Duden, | |

- folgendes Schiedsgericht:
1. Die Arbeitszeit für die an den Rotsäfen beschäftigten Arbeiter beträgt insgesamt im Wochendurchschnitt 65 Stunden bei einer Höchstschichtzeit von 74 Stunden einschl. Sonntags. Sofern in der Sonntagschicht eine Pause eingelegt wird, liegt sie außerhalb der Schichtzeit, wird aber besonders bezahlt.
 2. Die Arbeitszeit in den übrigen durchgehenden Betrieben beträgt im Wochendurchschnitt 65 Stunden bei einer Höchstschichtdauer von 78 Stunden pro Woche einschl. Sonntags.
 3. Erklärungsfrist bis Dienstag, den 8. Januar 1924.

Der Vorsitzende: gez.: Mehlisch. Die Beisitzer: gez.: Junius, Knepper, Hueb, Schröder, Koltzhauser, Duden.

Zu diesem Schiedsgericht nahm eine am 6. Januar in Essen stattgewesene Konferenz der Zechenmetallarbeiter des Christlichen Metallarbeiterverbandes Stellung und erklärte dazu folgendes in einer

Schilderung: „Nachdem die Zechenmetallarbeiter des Christlichen Metallarbeiterverbandes das Abkommen über die auf 58 bzw. 59 Stunden je Woche verlängerte Arbeitszeit in den nicht durchgehenden Tagesbetrieben des Ruhrbergbaues in derselben Opferbereitschaft für das Gemeinwohl wie andere Berufs-

gruppen angenommen haben, müssen sie mit größter Bitternis feststellen, daß den Arbeitern in den durchgehenden Betrieben im Bergbau, die meist schwer- und schwerstarbeiter sind, durch den Schiedspruch vom 4. Januar ein Ausmaß an Arbeits- und Schichtzeit aufgezogen werden soll, welches die im Abkommen vom 29. Dezember festgelegte „Regelung der Ueberarbeitszeit der Tagesbelegschaft gemeinsam mit der Großeisenindustrie“ erheblich übersteigt.

Zudem schreibt die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 in § 7 ausdrücklich vor, daß für Arbeiter, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten und insbesondere in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen ausgesetzt sind, und das trifft fast für die gesamte Arbeiterkraft in Kokereten, Nebenproduktgewinnungsanlagen und Kesselhäusern zu, bei dringenden Erfordernissen aus Gründen des Allgemeinwohls eine Ueberführung der täglich 8-stündigen Arbeitszeit um höchstens eine halbe Stunde zulässig ist.

Die Arbeitnehmerorganisationen haben durch ihr Zugeständnis einer wochenbüchschschnittlich 60-stündigen Arbeitszeit und 72-stündigen Schichtzeit vollwirtschaftlichen Notwendigkeiten und der erforderlichen Wirtschaftlichkeit der Betriebe in weitgehendstem Maße Rechnung tragen wollen, zumal die Einführung des Zweischichtensystems gegenüber dem bisherigen Dreischichtensystem eine ganz erhebliche Verbilligung der Produktion mit sich bringt.

Nach Würdigung dieser Gesichtspunkte lehnen die Zechenmetallarbeiter des Christlichen Metallarbeiterverbandes den Schiedspruch vom 4. Januar ab und beauftragen die Verbandsleitung, sich nachdrücklich für eine Regelung, die dem Arbeitszeitabkommen für die Großeisenindustrie entspricht, einzusetzen.

Zu diesem Zweck werden die Mitglieder aufgefordert, durch festes Zusammenstehen und durch äußerste Stärkung des Christlichen Metallarbeiterverbandes zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Die kommunistischen Luguren

haben sich gewiß untereinander zugewinkelt, als sie ihren Leuten folgenden „Beweis“ für die schlechte Beteiligung an der Urabstimmung im sozialistischen Metallarbeiterverband verabfolgten. („Freiheit“ 22. Dezember 1923.) Der Grund lautet:

Nicht wegen etwaiger Gleichgültigkeit, sondern gerade aus dem Gegenteil heraus. Zahlreiche Metallarbeiter haben aus Protest und aus Empörung gegen die Mächtschancen der Sozialdemokratie, gegen das Ansehen, überhaupt über den Achtstundentag abstimmen zu lassen, sich nicht an der Abstimmung beteiligt. Für sie ist die Erhaltung des Achtstundentages so unbedeutend, daß sie eine Abstimmung darüber geradezu als Beleidigung und Provokation empfanden.

Solche Weisheiten glaubt man denen andrehen zu können, die nicht alle werden. In Wirklichkeit lagen die Verhältnisse ganz anders. Die sozialistische Masse hatte es satt, sich von Phrasen an der Nase herumführen zu lassen und wollte Arbeit und Brot. Es muß aber festgehalten werden, daß diejenigen, die sofort beim ersten Anruf des Unternehmertums in die Betriebe hineinsprangen, ohne die Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Arbeitgebern abzuwarten, gerade die Radikalen waren. Sie erklärten sich zu jeglicher Arbeitszeit bereit. In Oberhausen waren es die Radikalen, die zuerst den Ruf nach der Hülfe auf Vorkriegsarbeitszeit unterhielten. Unter Führung von drei sozialistischen Betriebsräten des D. M. B. zogen sie in den Betrieb, obwohl damals die Gewerkschaften ihren Mitgliedern eine abwartende Haltung empfohlen hatten.

In Hamburg auf einem Betriebe trangen die bekanntesten Radikalen über die Maschinen und Räume, um die ersten zu sein, die den Ruf nach Unterwerfung wollten. Dieser „Arbeitseifer“ nötigte sogar den Betriebsleiter ein Loch in ab und sie meinten, die Herren sollten sich doch nur nicht so herandrängen, es gäbe doch keine billigen Lebensmittel, sondern nur eine längere Arbeitszeit. Aber das störte die Arbeitswill der Radikalen nicht im mindesten.

In Düsseldorf gingen zwar erste kommunistische Führer heimlich still und leise zum Reversuniereloch über; nachdem sie dann ihren Arbeitseifer in Sicherheit hatten, stellten sie sich auf den Markt und forderten die Massen auf, nicht am Achtstundentag rüsten zu lassen und lieber zu hungern, als sich diese Errungenschaft der Revolution nehmen zu lassen.

Derartige Verhältnisse sind wir ja bei den Kommunisten und Radikalen gewöhnt. Das ist nur eine Bestätigung dessen, was man auf dem Leinwand, in Ludwigsbäumen, in Gebrüchen, beim Streik in der Gladbacher Textilindustrie erlebt hat. Unsere Kollegen tun gut, gerade die radikalen Heiden auf Herz und Nieren zu prüfen und sich nicht von ihren Phrasen betören zu lassen, sondern die Arbeiterschaft auf das Gefährliche der Radikalinstinst aufmerksam zu machen.

Sie schmeicheln den christlichen Metallarbeitern

nämlich die Kommunisten und suchen sie dadurch an sich heranzulocken. Dieses Interesse dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der christliche Metallarbeiterverband die geschlossenste und einheitlichste Organisation unter den Metallarbeiterverbänden darstellt, an deren Forderung der Radikalen viel gelegen ist. Den roten Metallarbeiterverband terrorisieren sie und werfen ihm derartige grobkolige Anwürfe ins Gesicht, daß er kaum aus und ein weiß. Geringer Respekt haben die Kommunisten auch vor den Sirich-Dunsterfischen, über die in pöbelhafter Weise die „Freiheit“ (22. Dezember 1923) schreibt: „Sie leben den Wulfaugen den S...“ Nur vor dem christlichen Metallarbeiterverband haben die kommunistischen Gesellen Achtung. Dessen Mitglieder sind liebe Massenmenschen, die aber noch lieber wären, wenn sie „die Führer zum Teufel jant.“ („Freiheit“ 20. Dezember.) Da also liegt der Haß im Pfiffer. Das alte Motto von Hue: den Massen schmeicheln und die Führer vor den Rauch treten, wird heute von den Kommunisten in sehr mißgünstiger Weise wiederholt. Sie irren sich sehr wenn sie glauben, damit einem denkenden christlichen Metallarbeiter dämpfen zu können und die Kollegen des christlichen Metallarbeiterverbandes wissen zu gut, daß die Führung des christlichen Metallarbeiterverbandes keine Phrasen und Schlagworte dreht, aber dafür umso energischer die wirklichen Interessen der Kollegen vertritt, den Mut zur Verantwortung und zur Wahrheit besitzt und ihre Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft kennt. Die kommunistischen Führer und Führerchen mögen erst einmal beweisen, was sie jetzt an zielbewusster Arbeit für die Metallarbeiterchaft geleistet haben. Sie haben Pulver und Demonstrationen gemacht, haben die Gewerkschaften unterhöhlt und weite Kreise der Arbeiterschaft von der gewerkschaftlichen Betätigung abgelenkt, so daß das Unternehmertum heute vielfach leichtes Spiel hat. Das ist die „Arbeit“ der Kommunisten.

Die christlichen Metallarbeiter wissen das, und deshalb ziehen auch die verrohten Sirenenklänge kommunistischer Schreihäse nicht. Die christliche Metallarbeiterchaft wird nach wie vor ihre Organisation stärken, denn sie ist der beste Hort der Metallarbeiterchaft.